

Rezensionsartikel

Reinhart Kößler

Kolonialismus, Völkerrecht und Krieg

Western civilisation? I think it would be a good idea.
Mahatma Gandhi zugeschrieben

Harald Kleinschmidt: *Diskriminierung durch Vertrag und Krieg. Zwischenstaatliche Verträge und der Begriff des Kolonialkrieges im 19. und frühen 20. Jahrhundert*. München: Oldenbourg 2013, 236 Seiten (Historische Zeitschrift: Beiheft [Neue Folge], Bd. 59).

Die Debatte über die historische Prägung des Völkerrechts und insbesondere über den Einfluss kolonialer Herrschaftsverhältnisse auch auf gegenwärtige internationale Rechtsformen ist bereits seit einiger Zeit in Gang. Die vorliegende Studie des in Tsukuba (Japan) lehrenden Historikers der internationalen Beziehungen Harald Kleinschmidt ist geeignet, diese Diskussion ein bedeutendes Stück voranzubringen. Bemerkenswert ist bereits die Positionierung der Veröffentlichung im Kontext der traditionsreichsten Zeitschrift der deutschen Historikergunft. Diesem Ort wird Kleinschmidt in wenigstens einer Hinsicht vollauf gerecht: Die Darstellung ist „aus den Quellen gearbeitet“. Dabei überwiegen dem Gegenstand entsprechend die gedruckten Quellen und hier die Beiträge aus den jahrhundertealten Debatten über (gerechten) Krieg, legitime Herrschaft, Souveränität und zwischenstaatliche Beziehungen. Sie nahmen im 19. Jahrhundert eine geradezu atemberaubende Wendung. Kleinschmidt zeigt dies in aller Drastik auf und hält auch mit seiner Empörung über juristische Argumente und staatliche Praxen nicht zurück: Wie in vielen anderen Bereichen fällt auch hier in diese Zeit ein ebenso konzeptioneller wie praktischer Bruch, der einerseits als bestenfalls dünn bemäntelter, systematischer Rechtsbruch erscheinen muss, andererseits aber auch als eine Wendung in der Rahmung und Bewertung außereuropäischer Verhältnisse durch westliche Staats- und Gesellschaftswissenschaften. Beides war eng miteinander verschränkt und kann für uns Heutige nicht nur Gegenstand des Interesses, sondern auch Anlass zur Beunruhigung sein.

Beunruhigen kann vor allem, wie eine sonst vertraute, für diverse Konstruktionen der gesellschaftlichen Moderne zentrale Erzählung hier – einmal mehr – aufbricht. An der Verschränkung zwischen der auf den Kirchenvater Augustinus zurückgehenden Lehre vom gerechten Krieg (vgl. Baumann & Köbler 2011) einerseits sowie der neuzeitlichen Souveränitätslehre seit Jean Bodin andererseits lässt sich ein säkularer Prozess aufzeigen, der andernorts zu einem wichtigen Ansatzpunkt gesellschaftstheoretischer Argumentation geworden ist: Mit der zunehmenden Einschränkung der zur Kriegführung Berechtigten, denen das *ius ad bellum*, also das Recht, legitimerweise Krieg zu führen, von Seiten der Völkerrechtler zugestanden wurde, verband sich immer wieder auch die Hoffnung, damit werde auch das Risiko reduziert, dass es tatsächlich zum Krieg kommen werde. Wie Kleinschmidt uns erinnert, waren die Veränderungen vor allem an der Wende zum 19. Jahrhundert dramatisch. Allein der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 brachte in Europa eine plötzliche und drastische Reduzierung der Souveräne und damit auch der als legitim erachteten Kriegführenden (Belligerenten) mit sich. Außerhalb Europas verloren die vom 16. bis zum 18. Jahrhundert überaus bedeutsamen Chartergesellschaften, zumal die Englischen und Niederländischen Ostindienkompanien, ihre frühere Berechtigung zur Kriegführung. Auf den ersten Blick kann man also meinen, wir hätten es mit einem großen Schritt in einem Prozess zu tun, der in Vielem jenem entspricht, den Norbert Elias (1976) unter der Bezeichnung „Ausscheidungskämpfe“ als entscheidendes Moment bei der *inneren* Befriedung Frankreichs und damit als wesentlichen Aspekt des „Prozesses der Zivilisation“ betrachtet hat. Elias bezieht sich dabei auf die jahrhundertelangen Kriege zwischen unterschiedlichen Feudalherren, an deren Ende die auch in dieser Hinsicht „absolute“ Stellung des Königs und die damit verbundene Entwaffnung des Adels standen.

Freilich: Die Anerkennung eines Geschehens als „Krieg“ und der daran Beteiligten als legitim Kriegführende oder aber die Verweigerung dieser Anerkennung sagen noch wenig über die Faktizität organisierten Gewaltgeschehens aus. Wie Kleinschmidt weiter aufzeigt, wird durch die Leugnung bzw. Verweigerung des *ius ad bellum* zugleich auch die Einhaltung des *ius in bello* suspendiert oder gänzlich ausgeschlossen – also die Einhaltung der Regeln der Kriegführung, die seit längerem etwa den Krieg auf Kombattanten beschränken und die Bevölkerung schützen sollten und die Ende des 19. sowie im frühen 20. Jahrhundert vor allem durch die Haager Verträge kodifiziert wurden.

Zwei entscheidende begriffliche Operationen bzw. ideengeschichtliche Wendepunkte bezeichnen die von Kleinschmidt auseinandergelegten

Diskriminierungsprozesse: Zum einen wurde die Legitimität von Belligerenten im Verlauf des 19. Jahrhundert in der vorherrschenden Völkerrechtslehre an das Postulat der „Zivilisiertheit“ gekoppelt (16), das entsprechend dem auf das westliche Europa und Nordamerika eingegrenzten Kreis der Diskussionsteilnehmer auch auf Staaten dieser Regionen beschränkt verstanden wurde. Zum anderen wurde zur selben Zeit das klassische „Abfolgeparadigma“ (19ff), das in der westlichen Tradition vor allem mit dem Kirchenvater Augustinus verbunden wird und nach dem Frieden „als gegebener gottgewollter Normalzustand der Welt“ (20) erschien, welcher nach dem Krieg wieder herzustellen sei, durch die weit aggressivere Vorstellung verdrängt, Frieden sei nichts als die Unterbrechung des als permanent, gleichsam naturgegeben gedachten Kriegszustandes zwischen den Staaten. Wie Kleinschmidt gleich zu Anfang deutlich macht, ist auch dies eng mit den Vorstellungen von Souveränität, einem gegenüber älteren Konzepten deutlich eingegrenzten Begriff des Krieges und der Einschränkung des Kreises der Belligerenten verbunden. Freilich zeigt sich zugleich, dass das Gewaltgeschehen keineswegs abnimmt, wenn es nicht (mehr) als „Krieg“ bezeichnet und verstanden wird. Entscheidend ist vielmehr „der Besitz der Bestimmungshoheit über Recht und Krieg in der internationalen Arena“ (34f). Es geht hier also nicht allein um die Einsicht in Krieg als Gewaltordnung (vgl. etwa Trotha 1999), sondern darüber hinaus um die Machtverhältnisse, die Definitionsmacht über diese Ordnung verleihen.

Daran bemessen sich vor allem Legitimitätsansprüche beim Führen von Kriegen gegen diejenigen, die definitionsgemäß außerhalb des Kreises der „Zivilisiertheit“ gestellt wurden und die „das Völkerrecht“ als „scheinbar ‘wilde’, ‘halbzivilisierte’ oder nicht ‘zivilisierte’ Völker zum Abschlagen frei(gab)“ (33). In Auseinandersetzung mit ihnen erachtete die gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhundert ausgearbeitete völkerrechtliche Konzeption reguläre Kriege als ausgeschlossen; kriegerische Konfrontationen erschienen dementsprechend als „irreguläre“ oder „kleine Kriege“ (33). Diese Terminologie sollte jedoch nicht zu falschen Vorstellungen von geringer Intensität im Sinne des Anscheins verleiten, der durch den Terminus „low intensity warfare“ vermittelt wird. Vielmehr handelt es sich um Formen des entgrenzten Krieges. Weil es streng genommen keine formal definierten Belligerenten gibt, ist auch der Kreis derer nicht eingeschränkt, die aus völkerrechtlicher Sicht ohne Beeinträchtigung des Rechtsempfindens der Täter zu Zielscheiben militärischer Gewalt gemacht werden können. Der „kleine Krieg“ ist damit zugleich „Volkskrieg“ und letztlich „totaler Krieg“ (33). Die Rede vom „Abschlagen“ mag Manchen unakademisch erscheinen, zieht aber allein schon aus diesem Quidproquo ihre Berechtigung.

Kleinschmidt setzt sich demgegenüber zum Ziel, den von Carl Schmitt geprägten und propagandistisch gegen den Versailler Vertrag gerichteten Begriff des „diskriminierenden Krieges“ derart umzuorientieren, dass die „Delegitimierung des Widerstands gegen Kolonialherrschaft“ analytisch fassbar wird (36). Damit verknüpft ist die weitere Form der Diskriminierung durch die diskursive Verschiebung der Begriffe von Völkerrechtssubjekten und Souveränität und die damit einhergehende Argumentation über Gültigkeit oder Reichweite der in vorkolonialer Zeit, aber auch im Zuge der Errichtung der Kolonialherrschaft geschlossenen Verträge.

Um dies zu verdeutlichen, geht Kleinschmidt zurück auf die Wurzeln eines Souveränitätsbegriffs als höchster Instanz hierarchisch abgestufter Obrigkeit, die nicht nur im Okzident, sondern in anderer Form auch in dem auf China zentrierten ostasiatischen Tributsystem zu erkennen ist. Im Westen wurde die Gleichheit der Souveräne zuerst von Jean Bodin systematisch gegen mittelalterliche, universale Herrschaftsansprüche begründet. Die „De-Institutionalisierung von Universalherrschaft“ (42) war dann eng mit der kolonialen Expansion Spaniens und Portugals verbunden, deren Abkommen über die Aufteilung der Welt in ihnen jeweils zugeordnete Einflusssphären universellen Herrschaftsansprüchen ebenso widersprachen wie die Entscheidung des spanischen Königs Karl I – in Deutschland Karl V –, die Eroberungen in der „Neuen Welt“ der spanischen Krone und nicht etwa dem Heiligen Römischen Reich zu unterstellen. Ein weiteres Merkmal der westeuropäischen Expansion im 16.-18. Jahrhundert waren die erwähnten Fernhandelskompanien. Effektiv wurden sie aufgrund einer aus ihrer Charta abgeleiteten Souveränität zu „legitimen Belligerenten“ in Regionen, in denen europäische Staaten nicht „als Akteure in eigenem Recht auftraten“ (50) – völkerrechtlich ein wichtiger Schritt zur Konstituierung einer Außen- gegenüber einer europäischen Binnensphäre.

Dennoch unterschieden die Theoretiker von Völkerrecht und Krieg vor dem beginnenden 19. Jahrhundert nicht begrifflich zwischen unterschiedlichen Arten des Krieges. Um Kleinschmidts ausführliche Herleitung zusammenzufassen: Die Lehre vom gerechten Krieg wurde auf alle möglichen Formen des Gewaltgeschehens bezogen, einschließlich solcher, die später als „kleine Kriege“ klassifiziert wurden, etwa, weil sie nicht auf die Herbeiführung von Entscheidungsschlachten ausgerichtet oder – wie vor allem die Operationen der Fernhandelskompanien – großenteils von geringer Intensität waren. Kleinschmidt formuliert als springenden Punkt: „Der diskriminierende Begriff des Kolonialkrieges bestand nicht, mit dessen Hilfe es allein möglich gewesen wäre, legitimen Belligerenten den Kombattantenstatus zu verweigern“ (56). Allerdings spart er hier die Problematik der Besatzung

und des Widerstands dagegen aus, die von den von ihm angeführten Autoren gleichfalls behandelt wurde (vgl. Moses 2009). Kleinschmidt zeigt jedoch, dass selbst Fernando Cortés während seines Eroberungszuges gegen das Aztekenreich oder die britische Kriegführung in Nordamerika beim Vorschieben der Westgrenze der damaligen Kolonien die Konflikte, an denen sie beteiligt waren, „als gewöhnliche Kriege“ ansahen und sie auch auf taktischer Ebene entsprechend austrugen, nämlich in Linienformationen (59).

Kleinschmidt verfolgt sodann detailliert die Operationen, die zu einer grundlegenden Veränderung dieser Diskurskonstellation führten. Dabei ist zu beachten, dass es während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts, während dessen diese Wende begann, auch zu anderen, damit parallelen Diskursbrüchen kam – genannt seien nur die Verlagerung der Vorstellungen von den kulturellen Ursprüngen Griechenlands vom Vorderen Orient und Ägypten, d.h. Afrika, zu den von Nordosten kommend imaginierten Indogermanen (vgl. Bernal 1987) oder die krasse ästhetische Umwertung „Afrikas“ in Reiseberichten von tiefer Bewunderung zu ebenso fundamentaler Abscheu (vgl. Henn 1988).

In der Praxis internationaler Verträge und der Behandlung zunächst als solcher anerkannter anderer Völkerrechtssubjekte legten zunächst Großbritannien und Frankreich 1814/15 unter Ausschaltung der Fernhandelskompanien und im Zuge der Auseinandersetzung um niederländische Besitzungen nach den Napoleonischen Kriegen Einflussphären fest, die so zu „Objekte(n) des Völkerrechts“ wurden, ohne „die davon betroffenen Regierungen“ einzubeziehen (70). Am detaillierten Nachvollzug einzelner Fallbeispiele, vor allem aus Südostasien und Westafrika, wird deutlich, wie diese Verschiebung von der Anerkennung als Subjekt zur Zuschreibung als Objekt des Völkerrechts im Verlauf des 19. Jahrhunderts gehandhabt wurde. Insbesondere geht es dabei um die vor allem in den Präambeln von Verträgen enthaltenen Formeln und um die Symmetrie der materiellen Bestimmungen. Diese letztere wurde zuerst aufgegeben, so dass der formalen und deklamatorischen Anerkennung der Gleichheit der Vertragsschließenden unterschiedliche Rechte und Pflichten gegenüberstanden. Die Festschreibung solcher Pflichten für die außereuropäischen Vertragsparteien war nicht zuletzt Ausdruck des „Glauben(s) der beteiligten europäischen Regierungen, dass die Förderung der Gouvernamentalität ihrer Vertragspartner zu ihren Aufgaben zähle“ (79). Dies aber implizierte vorderhand gerade auch die Anerkennung der Staatlichkeit, Souveränität und Völkerrechtssubjektivität dieser Partner. Damit ging zugleich der „Oktroi des europäischen öffentlichen Rechts“ (81ff) einher, insbesondere der impliziten Normen des Grundsatzes „Pacta sunt servanda“, d.h. dass abgeschlossene Verträge – hier

völkerrechtliche Vereinbarungen – vollständig einzuhalten seien, sowie der Schriftlichkeit dieser Verträge. Wie Kleinschmidt eigens herausstellt, hatte dies weitreichende Konsequenzen insbesondere bei Bestimmungen über Eigentumsrechte an Grund und Boden.

Diese Konstruktion diene zwar neben der Asymmetrie der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen auch der Durchsetzung europäischer Rechtsvorstellungen, stand gerade damit jedoch zunächst einer unmittelbaren Kolonisierung entgegen, die ja die Souveränität der Vertragspartner negieren musste. Gerade die Jahre nach der Berliner Afrika-Konferenz 1884/85, die den Schlussakt der kolonialen Aufteilung des Kontinents einleitete, brachten den Abschluss zahlreicher Verträge mit lokalen Herrschern und Machthabern – nicht zuletzt als Nachweis der Präsenz der (künftigen) Kolonialmacht. Sollte sich die koloniale Okkupation jedoch formal in einem völkerrechtlichen Rahmen halten, mussten die in den Verträgen noch anerkannten Souveränitätsrechte entweder offen negiert oder aber umschifft bzw. argumentativ ausgehebelt werden. Zu diesem Zweck kam ein Stück fiktiver Ethnographie zum Einsatz, das Argument nämlich, es handele sich in Wirklichkeit um nomadisierende Gruppen, die zu staatlicher Zentralisierung und damit zur Ausübung von Souveränität nicht fähig seien. Dementsprechend sei die Souveränität hier „herrenlos“ (92f) und diesen Staaten daher auch die Völkerrechtssubjektivität abzusprechen. Frühere Ansprüche, Gouvernamentalität im eigenen Sinne zu fördern, wurden so durch deren Leugnung ersetzt. Hinzu kam eine grundlegende Neubestimmung des Begriffs „Protektorat“, die von Koryphäen des Völkerrechtes wie Caspar Bluntschli, L.F. Oppenheim oder John Westlake vorangetrieben wurde. Anders als im herkömmlichen Gebrauch – etwa in Bezug auf die im Osmanischen Reich lebenden Angehörigen christlicher Konfessionen – wurde der Begriff nun umstrukturiert, um einen Rechtszustand zu bezeichnen, der einem Vorstadium der Okkupation und Kolonisierung gleichkam. Auch dies wurde wiederum mit der vorgeblich mangelnden Gouvernamentalität außereuropäischer Staaten und Herrscher begründet. Mit der gleichen Argumentation wurde nun die Gültigkeit der zuvor mit diesen Souveränen abgeschlossenen Verträge abgestritten, u.a. mit der Begründung, die Vertragspartner seien sich über die Bedeutung ihres Tuns nicht im Klaren gewesen (vgl. 95). Dies betraf auch und gerade die nach der Berliner Afrika-Konferenz abgeschlossenen „Schutzverträge“. Der im Terminus „Protektorat“ enthaltene „Schutz“ betraf dementsprechend keineswegs die sogenannten „Eingeborenen“, sondern „dort lebende Europäer und Händler“ (101). Der Bezug auf europäische Immigration und Siedlung (vgl. 94) war daher naheliegend. Zugleich konnte mit dieser Konstruktion vermieden werden, die Kolonien in die Metropolen

staatsrechtlich zu integrieren. Die Kolonialherrschaft wurde demnach durch die abgeschlossenen, nunmehr jedoch für jegliche Wahrung der Interessen der Kolonisierten entwerteten Verträge legitimiert, während zugleich die Barriere zwischen den Staatsbürgern der Metropole und den Kolonisierten verstärkt wurde. Weiter systematisiert unterschied die Völkerrechtstheorie nun zwischen „Unter-“ und „Oberstaaten“ (Franz von Holtzendorff, zit. 193). Souveräne, die der unterstellten „Family of Nations“ im Sinne des selbsternannten Clubs der „Oberstaaten“ nicht zugerechnet wurden, waren dementsprechend entrechtet: „Das Völkerrecht, von seinen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Theoretikern als universales Recht bestimmt und aus göttlichem oder Naturrecht abgeleitet, gerann zur billigen Ideologie von Kolonialherrschaft als Manifestation von Ungleichheit“ und wurde „pervertiert zu einem nicht-militärischen Instrument der herrschaftlichen Expansion“ (104). Dazu gehörten auch vertragliche Abkommen zwischen Staaten, die sich der „Familie“ zurechneten und nun über die Errichtung von Protektoraten befanden, ohne auch nur die formale Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Die Neubestimmung des Völkerrechts wurde so unmittelbar zur „Rechtsbasis für Gebietsschacher“ (107).

Hierfür führt Kleinschmidt eine Vielzahl von Einzelbeispielen an, angefangen mit dem Vorgehen der US-Regierung gegen indianische Völker über der Aufteilung Samoas bis hin zu den am Ende ergebnislosen Verhandlungen zwischen Großbritannien und Deutschland über die Aufteilung der portugiesischen Kolonien in Afrika kurz vor dem Ersten Weltkrieg sowie zu der Übereinkunft zwischen Großbritannien und Frankreich über die Abgrenzung ihrer Kolonialsphären in der Niger-Region, die wesentlich zur Entstehung der *Entente Cordiale* beitrug. Endlich ist der berühmte Helgoland-Sansibar-Vertrag zu nennen, in dem Großbritannien und Deutschland ungeachtet bestehender zwischenstaatlicher Verträge mit Sansibar über Territorien des Sultanats an der ostafrikanischen Küste und auf den vorgelagerten Inseln verfügten und sie britischer bzw. deutscher Herrschaft unterstellten, ohne die Souveränitätsrechte des Sultans zu beachten. In all diesen Fällen wurde in Verträgen über Staaten verfügt, die nicht selbst Partner dieser Verträge waren und damit zu Objekten degradiert wurden. Dies ging einher mit der „Delegitimierung jeglichen militärischen Widerstands durch die Opfer“ (111) – mit allen Konsequenzen für die damit den Kolonialherren aus Sicht des so zurechtgerückten Völkerrechts erlaubte Kriegführung und ungeachtet des seinerzeit ignorierten, „damals wie heute gültigen Grundsatz(es), dass derartige Verträge nichtig sind“ (111).

Kleinschmidt wendet sich dann den Auswirkungen dieser Operationen an der Völkerrechtstheorie für die Theorie des Kolonialkriegs zu. Wesentlich ist

zunächst, dass es eine solche Kategorie noch für Clausewitz nicht gegeben hat. Ungeachtet einer eurozentrischen Perspektive erlaubte sein nach wie vor „universalistisches“ Kriegsverständnis keine „diskriminierende kulturalistische Differenzierung unter Belligerenten“ (114). Zugleich entwickelte Clausewitz ein Verständnis des „Kleinen Krieges“, das sich systematisch vom regulären Krieg unterschied. Diese Bezeichnung schloss bald den „Partisanen“ und unter Bezug auf den Widerstand gegen die Besetzung Spaniens durch das napoleonische Frankreich auch die „Guerilla“ ein, wo jeweils die Kombattanten nicht sichtbar herausgehoben sind und daher die Abgrenzung zu Nichtkombattanten verschwimmt. Zudem wurde mit den Freiheitskriegen gegenüber den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts „das Heer nationalisiert, die Nation militarisiert“ (Johann Jakob Otto August Rühle von Lilienstern, zit. 118). Diese Entgrenzungen enthielten die Tendenz zur Totalisierung des Krieges, da, wie Fichte argumentierte, „die im Staat manifestierte kollektive Identität die persönliche Identität der Einzelnen bestimme“ (118). Generell kann die Dimension des Widerstands und des Freiheitskampfes als „Existenzkampf der gesamten Zivilbevölkerung in gnadenloser Härte“ (Hahlweg 1968a: 214) verstanden werden. Auch in wichtigen neueren Konzepten des Guerilla-Krieges spielen ganz dementsprechend der Schutz der Bevölkerung in von der Guerilla kontrollierten Zonen („befreite Gebiete“) und die Beziehungen zu diesen meist bäuerlichen Produzenten eine wichtige Rolle (vgl. Guevara 1968: 79-86). Wie auch die Analyse konkreter Abläufe deutlich macht, steht diese Problematik in einem komplexen Verhältnis zwischen einer „Basislegitimität des Schutzes vor Gewalt“ einerseits sowie von Handlungsmustern und inkongruenten Regelsetzungen beider Parteien andererseits (vgl. Klute 2013: 392ff, 419f). Kleinschmidt spart allerdings den Blick auf die mit dem Kleinen Krieg verbundenen Widerstandsprozesse (vgl. ferner Hahlweg 1968b) zugunsten der von ihm ins Zentrum gerückten diskriminierenden Einkategorisierung dieses Geschehens durch die herrschenden Mächte weitgehend aus.

In dieser Hinsicht wurde die Konzeption bald auf militärische Konfrontationen außerhalb Europas übertragen: Im Zuge der Besetzung Algeriens ab den 1830er Jahren behandelte die französische Armee im Rahmen ihrer „Razzien“ alle Mitglieder Widerstand leistender Gruppen als Kombattanten. Darüber hinaus wurde mit der „Verweigerung der offenen Feldschlacht“ durch diejenigen argumentiert, die sich der Kolonisierung widersetzen (124). Damit wurde der antikoloniale Widerstand einerseits aufgrund der Form der Kriegführung, andererseits aufgrund der Ablehnung der Staatlichkeit der Gegner aus dem Krieg und damit auch aus dem Kriegsvölkerrecht hinausdefiniert. Nicht umsonst betont die als „Vernichtungsbefehl“

bekannte Proklamation des Generals Lothar von Trotha im damaligen Deutsch-Südwestafrika vom 2. Oktober 1904, die Herero weigerten sich zu kämpfen. Aus Kleinschmidts Darstellung wird deutlich, dass Trotha sich hier in Übereinstimmung mit der unter „Zivilisierten“ geltenden Lehre befand, die dazu führte, dass Kolonialkriege „auch totale Kriege“ wurden, „denn sie hoben die Begriffsgrenze zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten auf“. Zeitgenossen beklagten „geradezu zynisch“, den regulären Truppen werde die barbarische Kampfweise ihrer Gegner aufgezwungen (124). Allerdings waren ganz ähnliche Erscheinungen auch in den Guerillakriegen anzutreffen, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Europa stattfanden und ihrerseits regelmäßig die Doppeltendenz zum Volkskrieg und zur Totalisierung aufwiesen (vgl. Hahlweg 1968a: Kap. 3).

Diese „allmähliche Exemption des Kolonialkrieges vom gleichzeitig entstehenden völkerrechtlichen Normensystem“ (125) fand ihre Entsprechung im Ausschluss auch früherer Vertragspartner aus einer „Family of Nations“, für deren Mitglieder allein Völkerrechtssubjektivität gelten sollte. Die Mitgliedschaft in diesem privilegierten Kreis sollte an „Zivilisiertheit“ gebunden sein (August von Bulmerincq, zit.131). Dies wurde verbunden mit dem Postulat, dass Belligerenten zumindest staatlich organisiert zu sein und unter Regierungen zu stehen hätten, die „rechtlich in Bezug auf die ihnen unterstellte Bevölkerung handlungsfähig geworden waren“ (132). Die Überlegung liegt zwar in der Logik der gegenseitigen Anerkennung der Souveräne, die zugleich in der Lage sein müssen, die Einhaltung geschlossener Verträge zu garantieren. Territoriale Kontrolle ist dafür eine logische ebenso wie eine materielle Grundvoraussetzung. Zugleich aber waren mit diesen Setzungen alle Kolonisierten vom Status der Belligerenten ausgeschlossen. Dieses Ergebnis und die damit verbundenen Konsequenzen für die Kriegführung der Kolonialmächte im Fall des antikolonialen Widerstands wurden unterschiedlich begründet und mit der oben angesprochenen Veränderung des Begriffs des Protektorats verknüpft. Etwa im Sinne des noch in den 1990er Jahren neu aufgelegten Lassa Francis Oppenheim verschmolz damit der Kolonialkrieg mit der „Niederschlagung vermeintlich illegitimen Widerstands gegen die angeblich legitime Staatsgewalt der Protektoratsträger“, andererseits geriet das Völkerrecht zum „Hausrecht des europäischen Staatenklubs in der ‘Family of Nations’“ (136).

Kleinschmidt verweist weiter auf die Problematik der 1899 und 1907 vereinbarten Haager Landkriegsordnungen. Wenigstens auf den ersten Blick sollten diese Ordnungen Gewalt doch eigentlich eingrenzen und Nichtkombattanten ebenso schützen wie Kriegsgefangene. Darüber hinaus sahen sie Einschränkungen in der Wahl der Kriegsmittel vor. Zugleich aber

legitimierten diese Abkommen geradezu „Kolonialkriege als irreguläre, ... totale Kriege“, da sie die Anerkennung des *ius ad bellum* und damit des Status als Belligerenten an Bedingungen banden, die „antikoloniale Widerstandsgruppen“ schwerlich erfüllen konnten (137; vgl. auch Moses 2009: 409-412).

Soweit diese Argumentation auf der „Verweigerung der Anerkennung von Gouvernamentalität“ beruhte (141), verknüpfte sie sich mit dem im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert immer stärker Platz greifenden Evolutionismus, der in hier besonders relevanter Form im Konstrukt des „primitiven Krieges“ zum Ausdruck kam, welches in der Ethnologie bis weit über die Mitte des 20. Jahrhundert eine wesentliche Rolle spielte; Kleinschmidt verweist etwa auf die von George Peter Murdock initiierten Human Relations Area Files (144, Anm. 125) oder auf den ebenfalls prominenten Ethnologen Elman Rogers Service (171). Darüber hinaus spielen den hier dargestellten argumentativen Operationen verwandte Überlegungen in der realistischen Theorie der internationalen Beziehungen eine Rolle, nach denen noch in der Zeit des Kalten Krieges das internationale System auf fünf oder selbst zwei Akteure begrenzt werden sollte. Damit wird die Aktualität von Kleinschmidts Analyse noch einmal unterstrichen.

Eine weitere Dimension ist die konkrete Diskriminierung von Staaten und auch von Persönlichkeiten, die zunächst als Träger von Souveränität anerkannt waren. Kleinschmidt analysiert insbesondere die Kolonisierung Bugandas durch Großbritannien und die Absetzung und Deportation des Asantehene Prempeh bei der Unterwerfung von Ashanti im heutigen Ghana. Er macht hieran zugleich konkrete Erfahrungen mit Diskriminierung fest, weil „in der Sicht der Opfer“ das Vorgehen der Kolonialmacht eindeutig „als Vertragsbruch“ gelten musste (173). Langfristige Folgen sieht er in einem Beitrag solcher nachvollziehbarer Ressentiments zur Destabilisierung postkolonialer Staaten, in diesem Fall Uganda und Ghana.

Dem wäre wohl im Einzelnen nachzugehen. Eine wesentliche Argumentationsebene Kleinschmidts gilt es aber noch festzuhalten: Er zeigt das Ausmaß auf, in dem Ansichten, die durch das von ihm analysierte Denken geprägt sind, noch immer in führenden Arbeiten auch ansonsten kritischer Forschung zur Kolonialgeschichte präsent sind. Freilich verfehlt Kleinschmidts Kritik an dem einflussreichen, monumentalen Buch *Die Verwandlung der Welt* von Jürgen Osterhammel (2009) zugleich die oben bereits angesprochene Ambivalenz des Prozesses der Zivilisation. Die Kritik, Osterhammel betrachte „allen damit verbundenen Diskriminierungen zum Trotz die Durchsetzung des *ius europeum publicum* als global gültiges Völkerrecht“ (91, Anm. 84) als „eine bedeutende zivilisatorische Errungenschaft“ (Osterhammel 2009: 680), lässt kaum vermuten, dass der Kritisierte an dieser Stelle ausdrücklich auf

die „konzeptionelle Trennung von Europa und Außereuropa“ verweist (ebd.). Gerade auf derartige Ambivalenzen haben andere, die „Zivilisation“ oder „Moderne“ weniger als Programm oder Projekt denn als säkulares Problem erkannt haben, verschiedentlich aufmerksam gemacht.

Auf diese Ambivalenz kommt es an, und Kleinschmidt eröffnet durch seine systematische, mit geradezu Weber'scher „Fußnotenpönitz“ unterfütterte Analyse und Darstellung hier eine wesentliche Dimension. Aus dieser Sicht werden etwa die Gründe viel klarer, aus denen die Bestimmungen des Versailler Vertrags gerade über den Verlust der deutschen Kolonien in Deutschland als so diskriminierend, d.h. als Ausstoßung aus dem Kreis der „zivilisierten“ Nationen wahrgenommen wurden. Aktueller aber verdeutlicht Kleinschmidts Analyse wenigstens einige Gründe für die verbreitete, den Tatsachen widersprechende Sicht auf die Periode nach dem zweiten Weltkrieg als historisch außergewöhnliche Friedenszeit: Das Kriegsgeschehen war und ist den Analysierenden und Schreibenden nicht nur räumlich entfernt, sondern wurde aus Gründen, die Kleinschmidt historisch herleitet, konzeptionell nicht unmittelbar als solches erfasst. Eine weitere aktuelle Dimension betrifft die Fragwürdigkeit und Brüchigkeit von folgenreichen Zuschreibungen – auch wenn an die Stelle von „Wilden“ und „Barbaren“ heute „fragile Staaten“ oder auch „Terroristen“ getreten sind. Schließlich und vor allem ist diese Analyse geeignet, eine postkoloniale Kritik am bestehenden System des Völkerrechts weit über die Klage, es handele sich um die globale Ausbreitung letztlich provinzieller Rechtsvorstellungen (vgl. etwa Kaapanda-Girnus 2010; Dhawan 2010) hinaus genau als Diskriminierung und Ausdruck von Gewalt sowie allzu oft ganz banalem, wissenschaftlich verbrämtem Betrug zu kennzeichnen.

Die von Kleinschmidt nachgezeichnete Entwicklung im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert kann dabei neuere Entwicklungen erhellen, die Gouvernamentalität unter dem Etikett von *Good Governance* und Menschenrechten gegenüber einzelstaatlicher Souveränität privilegieren und ausspielen (vgl. etwa Chimni 2012: 92-96). Freilich wird durch das Festhalten an solchen Souveränitätsrechten die dilemmatische Situation keineswegs gelöst, dass deren Verteidigung ebenso der Konsolidierung und Perpetuierung von Herrschaft dienen kann, wie auch menschenrechtlich begründete Interventionen immer wieder nicht nur solche Rechte verletzen, sondern im Ergebnis keineswegs Menschen instand setzen, „über ihr Leben zu bestimmen“ (Koskiennemi 2011: 70). Ironischerweise erscheint daher Souveränität *sowohl* als Gegenposition zu inner- wie zwischenstaatlicher Willkür (vgl. ebd.: 65, 69) *wie* als deren ideologische Verbrämung. Darin unterscheidet sich die Welt, in der wir heute leben, eben nicht grundsätzlich von jener,

über die Kleinschmidt handelt. Auch wenn der Autor diesen Zusammenhang nicht unmittelbar anspricht: In jener Periode wurde schließlich die koloniale Aufteilung Afrikas mit dem Kampf gegen Sklaverei gerechtfertigt.

Literatur

- Baumann, Marcel M., & Reinhart Kößler (2011): „PERIPHERIE-Stichwort ‘Gerechter Krieg’“. In: *PERIPHERIE*, Nr. 122/123, S. 350-353.
- Bernal, Martin (1987): *Black Athena*. Bd. 1: *The Fabrication of Ancient Greece*. London.
- Chimni, Bhupinder S. (2012): „Dritte-Welt-Perspektiven auf Internationales Recht. Ein Manifest“. In: *PERIPHERIE*, Nr. 125, S. 82-106.
- Dhawan, Nikita (2010): „Justifying Colonialism/Decolonising Justice. The (Im)possibility of Undoing Discontinuity between Recht (Law) and Gerechtigkeit (Justice)“. In: Schmidt 2010, S. 99-101.
- Elias, Norbert (1976): *Über den Prozeß der Zivilisation*. 2. Bd. Frankfurt a.M..
- Guevara, Ernesto Che (1968): „Der Guerillakrieg“. In: Guevara, Ernesto Che: *Guerilla – Theorie und Methode*. Berlin (W), S. 20-124.
- Henn, Alexander (1988): *Reisen in vergangene Gegenwart. Geschichte und Geschichtlichkeit der Nicht-Europäer im Denken des 19. Jahrhunderts: Die Erforschung des Sudan*. Berlin (W) (rez. in *PERIPHERIE*, Nr. 35, 1989).
- Hahlweg, Werner (1968a): *Guerilla. Krieg ohne Fronten*. Stuttgart u.a.
- Hahlweg, Werner (1968b): *Lehrmeister des Kleinen Kriege. Von Clausewitz bis Mao Tse-tung und Che Guevara*. Darmstadt.
- Kaapanda-Girrus, Mekondjo N. (2010): „A Third World Perspective on the History of International Law. The Herero Genocide as the Perfect Crime.“ In: Schmidt 2010, S. 94-98.
- Klute, Georg (2013): *Tuareg-Aufstand in der Wüste. Ein Beitrag zur Anthropologie der Gewalt und des Kriege*. Köln.
- Koskiennemi, Martti (2011): „What Use for Sovereignty Today?“ In: *Asian Journal of International Law*, Bd. I, S. 61-70.
- Moses, A. Dirk (2009): „Besatzung, Kolonialherrschaft und Widerstand“. In: *PERIPHERIE*, Nr. 116, S. 399-424.
- Osterhammel, Jürgen (2009): *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*. München.
- Schmidt, Dierk (2010): *The Division of the Earth. Tableaux on the Legal Synopsis of the Berlin Africa Conference. Zu rechtlichen Synopsen der Berliner Afrika-Konferenz*. Köln.
- Trotha, Trutz von (1999): „Formen des Kriege. Zur Typologie kriegereischer Aktionsmacht.“ In: Sighard Neckel, & Michael Schwab-Trapp (Hg.): *Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Kriege*. Opladen, S. 71-95.

Anschrift des Autors:

Reinhart Kößler

reinhart.koessler@abi.uni-freiburg.de